

Die Baumwoll-Verarbeitung.

Von zuständiger Seite werden wir gebeten, mit Bezug auf die am 14. August 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten folgendes zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

In der Zeit bis zum 30. September 1915 wird in den Fällen, in denen die vorgeschriebenen amtlichen Belegscheine zum Nachweis von Heeres- oder Marineaufträgen von der zuständigen Stelle nicht so schnell zu beschaffen sind, wie dies im Interesse der Lieferungen erforderlich ist, gestattet, die Garne gegen die schriftliche Verpflichtung des Bestellers abzuliefern, den amtlichen Belegschein unverzüglich nachzubringen oder, wenn dies nicht möglich ist, dieselbe Menge Garn von gleicher Beschaffenheit zurückzugeben. In die Verpflichtung ist außerdem eine eidesstattliche Versicherung des Abnehmers aufzunehmen, daß die Garne ausschließlich zur Erfüllung von Heeresaufträgen verwendet werden sollen. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die amtlichen Belegscheine ausschließlich zum Nachweis vorliegender Heeres- oder Marineaufträge dienen, und daß sie der militärischen Stelle, die den Auftrag vergeben hat, und nicht der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Vollziehung vorzulegen sind. Liegen keine derartigen Aufträge vor, so muß die Genehmigung zur Herstellung von Garnen gemäß § 9 der Bekanntmachung von der Spinnerei, von der die Weberei die benötigten Garne beziehen will, nachgesucht werden. Ein „Belegschein“ wird in diesem Falle nicht ausgestellt.